

BEBAUUNGSPLAN (SATZUNG)  
BENENNUNG DES BEBAUUNGSPLANES  
"AM SPORTPLATZ"

GEMEINDE ÜBERHERRN

GEMEINDEBEZIRK  
FELSBERG

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 BauNetzbuch (BauGB) vom 8. Dezember 1988 (BauNetz 1, S. 2191) gem. § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates Überherrn am 21.4.88 beschlossen.  
Die ordentliche Betriebsmehrung über den Bebauung des Gemeinderates zur Aufstellung des Bebauungsplanes, gem. § 2 Abs. 1 BauGB, erfolgte am 19.12.1988.  
Die Beteiligung der Bürger an der Bebauungsplanung gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte am 19.12.1988.  
Die Ausarbeitung des Bebauungsplanes erfolgte auf Antrag der Gemeinde Überherrn durch das Umweltamt Kreisplanungsstelle Saarlouis.

Aufnahme von Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern aufgrund des § 9 Abs. 4 des Bauerschutzes (BauGB) vom 8. Dezember 1988 (Bundesgesetzblatt I, S. 2191) sowie in Verbindung mit § 13 Abs. 2 der Landesbauordnung LBO in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 19. März 1980 (Antritt S. 514)

entfällt

Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 Abs. 5 Bauerschutzbuch (BauGB)

1. An- und Mäß der baulichen Nutzung entfällt

2. Flächen, unter denen der Bergbau nicht oder für den Abbau von Mineralien bestimmt und entfällt

3. Flächen, die durch den Anbau mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind entfällt

Nachrichtliche Übernahmen von Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 6 Bauerschutzbuch (BauGB) vom 8. Dezember 1988 (Bundesgesetzblatt I, S. 2191) siehe unten X

Grenzen des lämpischen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gemäß § 9 Abs. 7 Bauerschutzbuch (BauGB)

## PLANZEICHEN

gemäß der Planzonenverordnung 1981  
(PlanV 81) vom 30. Juli 1981.  
(BGB 1, S. 833)

20.03.1989 bis einschließlich

zu jedemzeit Einsicht

ausreichend ausgelagert. Ort und Dauer der Aus-

legung wurden am

20.03.1989 festgestellt.

Zur Dokumentation der Bedenken und Anspülungen vorliegen gebracht werden können.

Überherrn am 20.03.1989

Hans-Joachim

Krause

Hans-Joachim

Krause